

# **BStGer BG.2025.77 vom 24. November 2025**

Bundesstrafgericht, 2025-11-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2025.77](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2025.77)

FR: TPF BG.2025.77 du 24 novembre 2025

IT: TPF BG.2025.77 del 24 novembre 2025

## **Regeste**

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 26**

September 2025 E. 2.1; BG.2024.66 vom 6. Dezember 2024 E. 2.1; BG.2024.42 vom 20. November 2024 E. 1.3.1; vgl. auch BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 498; GUIDON/BÄNZIGER, Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts zum interkantonalen Gerichtsstand in Strafsachen, Jusletter vom 21. Mai 2007, N. 20; SCHLEGEL, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 40 StPO N. 10; )

- ausserdem das Gesuch einen materiellen Antrag enthalten, d.h. den zur Verfolgung und Beurteilung der strafbaren Handlungen für zuständig erachteten Kanton bezeichnen muss (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2019.2 vom 8. Mai 2019 E. 3.2;

BAUMGARTNER, a.a.O., S. 498; ECHLE/KUHN, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 40 StPO N. 13; SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, N. 630);

- das vorliegende Gesuch den zur Verfolgung und Beurteilung der strafbaren Handlungen für zuständig erachteten Kanton nicht bezeichnet;

- sich auch aus der Gesuchsbegründung nicht zweifelsfrei erschliesst, welcher Kanton – wenn nicht der Gesuchsteller selbst, in welchem Fall die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts für den Entscheid über den Gerichtsstand nicht zuständig wäre (vgl. Art. 40 Abs. 1 StPO; BGE 145 IV 228 E. 2.2) – zuständig sein soll, zumal aus den eingereichten Akten hervorgeht, dass die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern den Kanton Zürich für zuständig erachtet;

- bereits aus diesem Grund auf das Gesuch nicht einzutreten ist;

- im Übrigen das Gesuch keinerlei Angaben enthält, welche strafbaren Handlungen dem (Mit-)Beschuldigten vorgeworfen werden, wann und wo diese

- 4 -

ausgeführt wurden und wo allenfalls der Erfolg eingetreten ist, wie die aufgrund der Aktenlage in Frage kommenden strafbaren Handlungen rechtlich zu würdigen sind sowie welche konkreten Verfolgungshandlungen von welchen Behörden wann vorgenommen wurden, und die offenbar vollständig beigelegten Akten nur mit einem unzureichenden Verzeichnis versehen sind;

- auch aus diesem Grund auf das Gesuch nicht einzutreten wäre;

- namentlich offenbleiben kann, ob das JSG FR berechtigt ist, den Gesuchsteller im Meinungsaustausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten (vgl. Art. 14 Abs. 4 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 2 des Justizgesetzes des Kantons Freiburg vom 31. Mai 2010 [JG/FR; SGF 130.1]);

- ebenso, ob ein Meinungsaustausch zwischen sämtlichen, ernstlich in Frage kommenden Kantonen stattgefunden hat (vgl. zuletzt u.a. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2024.13 vom 19. September 2024 E. 1.2.1; BG.2024.24 vom 17. Juli 2024 m.w.H.);

- über das Nichteintreten auf das offensichtlich unzulässige Gesuch die Verfahrensleitung entscheidet (vgl. Art. 388 Abs. 2 lit. a StPO per analogiam);

- keine Gerichtsgebühr zu erheben ist (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG per analogiam; TPF 2023 130 E. 5.1 m.w.H.), zumal kein nennenswerter Aufwand entstanden ist;

- 5 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.